



Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Harmsdorf **(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) – in den jeweils aktuell geltenden Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Geh-/Radwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht erheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2 **Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Gemeinde Harmsdorf überträgt die Reinigungspflicht auf Reinigungsverpflichtete gem. § 8 und konkretisiert die Art und den Umfang der Reinigung jeweils nach dieser Satzung.

§ 3 **Gegenstand der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:

1. Gehwege in ganzer Breite einschließlich der Bordsteine,
2. alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
3. gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) in ganzer Breite,

4. Fahrbahnen (die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich dessen Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn.),
5. Randstreifen (Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs sowie unbefestigte oder befestigte Flächen, Trennstreifen),
6. Bushaltestellenbuchten und Parkflächen,
7. Rinnsteine,
8. Banketten,
9. Entwässerungsanlagen,
10. Grabenränder,

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht / Säuberung

(1) Die Reinigungspflicht gilt verursacherunabhängig und umfasst die Reinigung/Säuberung der in § 3 dieser Satzung genannten Straßenteile und die Beseitigung des Kehrgutes.

Die Reinigung umfasst insbesondere das Beseitigen von:

- a) Abfällen geringen Umfanges,
- b) Wertstoffen wie Glas und Papier,
- c) Laub,
- d) wildwachsenden Kräutern sowie sonstigem Bewuchs insbesondere aus Fugen und Ritzen.

Belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und der ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zuzuführen.

(2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.

(3) Die nach Abs. 1 zu reinigenden Straßenteile sind regelmäßig und bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen. Ein Bedarf liegt vor, wenn die zu reinigenden Straßenteile sichtbar verunreinigt sind bzw. Wildkräuter auf diesen Flächen wachsen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht / Winterdienst

(1) Der Winterdienst umfasst gemäß § 45 Abs. 2 StrWG

- a) das Schneeräumen auf
 - Fahrbahnen,
 - Gehwegen,
 - gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie

- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der
- besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist,
 - Gehwege,
 - gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) In der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind unverzüglich nach dem Entstehen der Glätte bzw. nach Beendigung des Schneefalls so oft wie erforderlich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind werktags bis 7.30 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung an die Grundstücksgrenze des bzw. der Reinigungspflichtigen zu erfolgen. Der Fußgänger- und Fahrverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Beim Streuen der Gehwege sollte die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Materialien bestreut und der auftauende Mittel enthaltende Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (8) Feuerwehrezufahrten, Abläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sowie deren Hinweistafeln sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot. Wer ein Tier ausführt, ist verpflichtet, die durch das Tier entstandenen Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleichgültig ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Straßenbaulastträger gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8

Reinigungsverpflichtete

(1) Die Reinigungspflicht für die Straßenteile nach § 3 dieser Satzung wird in der Frontlänge der an die Straßenteile anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen / Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an der Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(3) Anstelle des/der Eigentümers/in trifft die Reinigungspflicht

a) die/den Erbbauberechtigte/n,

b) den/die Nießbraucher/in, sofern er/sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

c) die/den dinglich Wohnberechtigte/n, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Mehrere Pflichtige sind nebeneinander verantwortlich und haften gesamtschuldnerisch.

(5) Ist der/die Verpflichtete nicht in der Lage seine / ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er / sie eine geeignete Person auf eigene Kosten mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die ihm/ ihr durch diese Satzung auferlegten Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- b) eine von ihm / ihr verursachte außergewöhnliche Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 8 dieser Satzung nicht beseitigt,

handelt ordnungswidrig (§ 56 StrWG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 511 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der geltenden Fassung zulässig aus

- a) Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,
- b) dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein geführten Liegenschaftskataster,
- c) den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- d) den beim Amt Lensahn geführten Personenkonten sowie Meldedateien und
- e) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der personen- und grundstücksbezogenen Daten, die für die Ermittlung der Reinigungspflichtigen erforderlich sind.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Harmsdorf vom 02.11.1976 außer Kraft.

Harmsdorf, den 11.03.2019

Gemeinde Harmsdorf
Der Bürgermeister
Gez. Schöning